

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

ZU:

Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg - Drucksache 7/9350 vom 07.03.2024

Berichtersteller:

Abgeordneter Wolfgang Roick (SPD)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den oben genannten Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag überwies den Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg, Drucksache 7/9350 in seiner 104. Sitzung am 22. März 2024 an den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Änderung der Abfindungsregelungen des BbgHöfeOG unter Beibehaltung des Anliegens ab, die Abfindung weichender Erben so gering zu halten, dass die Abfindung die Existenz der Höfe nicht beeinträchtigt. Anstelle des Ersatzwirtschaftswertes soll künftig der Grundsteuerwert für Land- und Forstwirtschaft für die Bemessung der Abfindung herangezogen werden. Hierdurch wird den Rechtsbetroffenen ermöglicht, die Abfindung anhand der Bescheide über die Feststellung der Grundsteuerwerte einfach zu ermitteln. Somit werden die rechtlichen Voraussetzungen angepasst, um landwirtschaftliche Familienbetriebe zu erhalten und um eine leistungsfähige und vielfältige Landwirtschaftsstruktur zu bewahren. Eine Änderung ist erforderlich, weil nach dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Ersatzwirtschaftswerte nicht mehr fortgeführt werden, diese aber bislang die Grundlage für die Bemessung der Abfindung darstellten.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 22. März 2024, in seiner 59. Sitzung am 10. April 2024 (Durchführung einer mündlichen Anhörung) und abschließend in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2024.

B. Beratung

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz beschloss in seiner 58. Sitzung am 22. März 2024 die Durchführung einer mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke.

Die Anhörung fand in der 59. Sitzung am 10. April 2024 des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz statt. An ihr nahmen Vertreter des Landesbauernverbandes Brandenburg e. V., der Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V. sowie des Bundesministeriums der Justiz teil. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das in der Parlamentsdokumentation einsehbare Anhörungsprotokoll (P-ALUK 7/59, Auszug TOP 2) verwiesen.

Zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs in der 60. Sitzung am 5. Juni 2024 lagen dem Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 2) sowie ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus SPD, CDU und B90/GRÜNE (Anlage 3) vor.

Die Ausschussmitglieder der Fraktion Die Linke stellten ihren Änderungsantrag vor, der sich als Ergebnis aus der Anhörung für ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes ausspreche. In Bezug auf die Änderung des Faktors für die Berechnung der Abfindung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von „0,6“ auf „0,5“ hinterfragten sie die Begründung.

Die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen aus SPD, CDU und B90/GRÜNE dankten der Fraktion Die Linke für die Einbringung des Gesetzentwurfs und plädierten ebenfalls für ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Hinsichtlich der Anpassung des Faktors verwiesen sie auf die Diskussion anlässlich der Anhörung und das Ziel, eine einfache Ermittlung der Abfindung für weichende Erben zu ermöglichen. Die Koalitionsfraktionen führten in Ergänzung zur schriftlichen Antragsbegründung die steigenden Preise für Immobilien und landwirtschaftliche Flächen als Grund dafür an, dass bei einem Faktor von „0,6“ die Belastung für den übernehmenden Landwirt zu hoch wäre. Die Berichtspflicht diene dazu, festzustellen, ob sich die Regelung in der Praxis bewähre.

Die Ausschussmitglieder der AfD-Fraktion befürworteten den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus SPD, CDU und B90/GRÜNE. Die Erhaltung des Hofes genieße eine hohe Priorität.

Nach der Beratung stimmte der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Annahme des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke (Anlage 2) ab, der jedoch keine Mehrheit (2 : 7 : 5) fand.

Im Anschluss stimmte der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz einstimmig (14 : 0 : 0) für die Annahme des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen aus SPD, CDU und B90/GRÜNE (Anlage 3).

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz stimmte abschließend einstimmig (15 : 0 : 0) dafür, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke, Drucksache 7/9350 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung (Anlage 1) anzunehmen.

Außerdem ermächtigte der Ausschuss einstimmig (15 : 0 : 0) die Landtagsverwaltung, redaktionelle Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen, die sich bei der Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses ergeben.

Anlagen

- Anlage 1: Synopse
- Anlage 2: Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vom 21.05.2024
- Anlage 3: Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus SPD, CDU und B90/GRÜNE vom 29.05.2024

Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke	Beschlüsse des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Gesetzentwurf für ein	Gesetzentwurf für ein
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg
Vom...	Vom...
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg	Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg
§ 12 des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 28) wird wie folgt geändert:	<u>Das Gesetz</u> über die Höfeordnung für das Land Brandenburg vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 28) wird wie folgt geändert:
	<u>1. § 12 wird wie folgt geändert:</u>
1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	<u>a)</u> Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke	Beschlüsse des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
<p>„(2) Der Anspruch bemisst sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gelten <i>sechs</i> Zehntel des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 239 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411 S. 64) geändert worden ist. Kommen besondere Umstände des Einzelfalles, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.“</p>	<p>„(2) Der Anspruch bemisst sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gelten <u>fünf</u> Zehntel des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 239 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411 S. 64) geändert worden ist. Kommen besondere Umstände des Einzelfalles, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.“</p>
<p>2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.</p>	<p><u>b) unverändert</u></p>
	<p><u>2. In Kapitel 3 werden in der Überschrift die Wörter „Übergangs- und“ durch die Wörter „Berichtspflicht und“ ersetzt.</u></p>
	<p><u>3. § 33 wird wie folgt geändert:</u></p>
	<p><u>a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt.</u></p>
	<p><u>b) Absatz 1 wird aufgehoben.</u></p>
	<p><u>c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Absatz wie folgt gefasst:</u></p>

Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke	Beschlüsse des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
	<p>„Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] hinsichtlich der finanziellen und anwendungsbezogenen Auswirkungen und die Notwendigkeit eines weiteren Reformbedarfs vor.“</p>
Artikel 2	Artikel 2
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am <i>1. Januar 2025</i> in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am <u>Tag nach der Verkündung</u> in Kraft.



Ausschuss für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Herrn Vorsitzenden Roick

Im Haus

Potsdam, den 21.5.2024

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg
Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke – Drucksache 7/9350

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz möge beschließen:

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg“, Drucksache 7/9350 mit folgender Änderung, ansonsten unverändert anzunehmen.

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die Anhörung hat ergeben, dass ein schnellstmögliches Inkrafttreten (nicht erst zum 1.1.2025) zu bevorzugen ist. Seit 1.1.24 sind alle Betriebe, bei denen die in der Höfeordnung aufgeführten Voraussetzungen zutreffen, Höfe im Sinne des Gesetzes und unterfallen der Höfeordnung. Es ist sinnvoll, schnellstmögliche Klarheit über die Abfindungsregelungen zu schaffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anke Schwarzenberg'.

Anke Schwarzenberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Domres'.

Thomas Domres



Landtag Brandenburg

Ausschuss für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Herrn Wolfgang Roick MdL
Der Vorsitzende

- im Hause -

Potsdam, 30.05.2024

Änderungsantrag

Der SPD-Fraktion
Der CDU-Fraktion
Der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zur 60. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz am 05.06.2024.

Zu TOP 4: Abschließende Beratung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke – Drucksache 7/9350 vom 07.03.2024

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „§ 12 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch bemisst sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gelten fünf Zehntel des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 239 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22.

Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411 S. 64) geändert worden ist. Kommen besondere Umstände des Einzelfalles, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.‘

3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Kapitel 3 werden in der Überschrift die Wörter „Übergangs- und“ durch die Wörter „Berichtspflicht und“ ersetzt.“

4. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Absatz wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] hinsichtlich der finanziellen und anwendungsbezogenen Auswirkungen und die Notwendigkeit eines weiteren Reformbedarfs vor.“

II. In Artikel 2 wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung:

1. Zu Nummer I (Artikel 1 Nummer 1)

Im einleitenden Satz werden die Worte „§ 12 dieses Gesetzes“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt. Diese Änderung ist aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich.

2. Zu Nummer I (Artikel1 Nummer 2)

Eine Anpassung der bestehenden Regelung besteht aus Sicht der beteiligten Protagonisten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst einfache und handhabbare Ausgestaltung des Gesetzestextes und damit einer kalkulierbaren und verlässlichen Grundlage.

Normzweck des Gesetzes ist es, eine faire Abfindungsregelung für weichende Erben zu gestalten, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe und damit den Erhalt der bestehenden Agrarstruktur sichert und erfolgreich in die Zukunft führt.

Aus diesem Grund ist in der Fachdiskussion deutlich geworden, dass eine einheitliche Bewertung der Hofstellen und der daraus resultierenden Ansprüche der weichenden Erben mit dem Faktor 0,5 des Grundsteuerwertes zielführend und für die landwirtschaftlichen Betriebe in Brandenburg ein angemessener Faktor ist.

3. Zu Nummer I (Artikel1 Nummer 3)

In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt, da die Übergangsvorschriften ausgelaufen sind und eine Berichtspflicht gesetzlich verankert wird.

4. Zu Nummer I (Artikel1 Nummer 4)

Die Notwendigkeit der Änderung des § 33 von einer Übergangsvorschrift in eine Berichtspflicht ergibt sich aus dem zeitlichen Auslaufen der Vorschrift zum 31.12.2023. Eine Streichung ist daher aus Gründen der Rechtsförmlichkeit angezeigt.

Die Berichtspflicht des Gesetzes dient der weiteren Überprüfung und möglichen Nachsteuerung des Gesetzes mit den Erfahrungswerten der neuen Grundsteuer ab 2025 und der regelmäßigen Anwendung der Hofeigenschaft kraft Gesetzes ab dem 01.01.2024.

5. Zu Nummer II (Artikel 2)

Durch die im Gesetz definierte Hofeigenschaft ex officio ab dem 01.01.2024 und die ab dem Jahr 2025 ihre Wirkung entfaltende Grundsteuerreform ist bereits heute mit einer differenzierten Bewertung von Hofstellen zu rechnen, aus diesem Grund empfiehlt sich eine sofortige Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung verlässlicher und konsistenter Abfindungsansprüche für Erblasser und Hoferben.



Wolfgang Roick, MdL
SPD-Fraktion



Ingo Senftleben, MdL
CDU-Fraktion



Isabell Hiekel, MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN